

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Anfangsgründe des Wechselrechts

Musäus, Johann Daniel Heinrich

Kiel, 1777

VD18 12442739

Zweytes Kapitel. Vom Ursprung und Nutzen der Wechsel und des Wechselrechts.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15534



Zweytes Kapitel.

Vom Ursprung und Nutzen der Wechsel und des Wechselrechts.

§. 10.

Hier ist die Entstehungsart des Geschäfts billig
voraus zu bestimmen. Und in Ansehung die-
ser, ist begreiflich, daß die handelnden Nationen
ähnliche Geschäfte gekannt, ehe das Wechselge-
schäfte, wie es heutiges Tages gewöhnlich, aufge-
kommen.

§. 11.

Namentlich findet man bey den Römern von der-
gleichen Geschäften einige Spuren ^{a)}, und auch
selbst bey den Juden ^{b)}. Es ist aber daher das
heutige Wechselgeschäfte nicht abzuleiten ^{c)}, da die
wesentlichen Folgen der, bey Wechseln eintretenden
Verbindlichkeit, diesen Völkern unbekannt gewe-
sen sind.

a) G. H. AYRER de cambialis instituti vestigiis apud
Romanos, Lips. 1735. in opusc. T. I. n. I. et in calce
Elementorum iuris cambialis HEINECCIANORVM
p. m. 97 sqq. HUBER in praef. ad pandectas Lib.
XVIII. Tit. I. p. 12. HEINECCIUS Diff. de vitiis
negotii collybistici §. 3. MASCOV de iure stapulae
et nundinarum civitatis Lipsiensis §. 22. n. 7

b) I. G. ESTOR in Diff. de permisso et vetito colly-
bo s. agio. C. VIII. p. 29 sq.

c) S. Hrn. Hofrath v. Selchow Grundsätze des
Wechselrechts §. 5.

8 Erster Abschn. Zweytes Kap. Ursprung

§. 12.

Die Meynung, daß die Juden, bey ihrer Vertreibung aus Frankreich, die Wechsel als ein Mittel erfunden, das Ihrige fortzubringen ^{a)}: wie auch, daß die Florentiner, als sie durch der Gibellinen Beeinträchtigungen vertrieben worden, und sich nach Frankreich gewendet, daselbst das Wechselgeschäfte erfunden ^{b)}, ist gleichfalls ohne Grund.

^{a)} Dieses behaupten SAVARY negoc. parf. P. I. L. III. C. III. p. 103. und RICCARD Traité general de Commerce. p. 122.

^{b)} S. du PUIS de arte litterarum cambii C. II. n. 5.

§. 13.

Ohne Juden und Gibellinen hatten die Italiener Anlaß genug zu diesem wichtigen Geschäfte ^{a)}, durch ihre ausgebreitete Handlung. Und die ganze Terminologie lehrt, daß solches italienischen Ursprungs sey.

^{a)} Büsch. a. a. Orte.

§. 14.

Die eigentliche Zeit läßt sich nicht bestimmen; doch ist es höchst wahrscheinlich, daß im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, das Wechselgeschäfte seine Einrichtung erhalten habe, indem man im vierzehnten Jahrhundert bereits Wechsel antrifft, die völlig wie die heutigen aussehen ^{a)}: obgleich nachher noch mehr in ihrer äußern Einrichtung geändert worden ^{b)}.

^{a)} Einen förmlichen Wechsel findet man bey dem BALDVS Consil. Vol. I. C. 348.

^{b)} Büsch. a. a. O.

§. 15.

§. 15.

Erst lange nach Einführung des eigentlichen Wechselgeschäftes, ist es aufgekommen, die Wechselverbindlichkeit, auf andere Assignationen und Schuldverschreibungen anzuwenden. Daher die sogenannten trockenen, Hand- oder Kleinwechsel ihren Ursprung haben, die man sonst auch eigene Wechsel nennt; wozu das canonische Recht, durch das Verbot der Zinsen, kann Anlaß gegeben haben ^{a)}. Doch findet man auch schon in der Mitte des vierzehenden Jahrhunderts Spuren davon ^{b)}.

^{a)} S. Wegelin in seinem Oesterreichischen Wechselrecht ad art. 54.

^{b)} ALCIATVS Resp. 33. wo eine ziemlich viel be-
weisende Stelle des Bartolus angeführt ist.

†) An einigen Orten sind sie verboten, an andern aber durch besondere Verordnungen eingeschränkt, z. E. in Dänemark durch ein Rescript vom 16ten Novembr. 1731. S. die Wiener Wechselordnung art. XLIV. MAR-
QVARD, de iure Mercatorum Libr. II. C. XII. n. 27.

§. 16.

Das Wechselrecht beruhte anfänglich blos auf dem Herkommen, und im vierzehnten Jahrhundert scheinen schon in den Statuten der Kaufleute einige Verfügungen vorhanden gewesen zu seyn ^{a)}, die aber bloß die Einrichtung der Wechsel betrafen: und noch im sechzehnten Jahrhundert, nahmen die Rechtsgelehrten ihre Entscheidungen aus dem römischen Recht. Mit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts sind endlich Wechselordnungen, meist von Magistratspersonen der handelnden Städte ^{b)} entworfen worden.

10 Erster Abschn. Zweytes Kap. Ursprung

a) Dieses beweisen Alciats Worte a. a. O. *litterae cambii verificatae secundum formam statuti mercatorum.*

b) S. C. in Amsterdam, Hamburg, Nürnberg. Am deutlichsten beweisen hier die im Jahr 1601 ad protocolum genommenen Aussagen erfahrner Kaufleute, und die Sprache des Amsterdamer Wechselgebrauchs.

§. 17.

Nachdem also die Wechselgesetze vorhanden waren ^{a)}, mußten nothwendig auch die Rechtsgelehrten sich nach denselben bequemen, daher auch nachher das Wechselrecht zu einem neuen Theile der Rechtsgelahrtheit Anlaß gegeben hat, welcher als ein Theil des deutschen Privatrechts angesehen wird ^{b)}; ob es sich gleich weiter erstreckt, und auch außer Deutschland gültig ist.

a) Die mehresten hiervon hat Joh. Gottl. Siegel unter dem Namen eines Corporis iuris cambialis zu Leipzig 1742 und 1746 in 2 Theilen herausgegeben, dem Joh. Ludw. Uhl im Jahr 1757 die erste, 1764 die zweite, und 1771 die dritte Fortsetzung beygefügt hat.

b) Es sind deswegen in den Lehrbüchern des deutschen Rechts die Hauptgrundsätze desselben vorgetragen.

§. 18.

Es ist aber das Wechselrecht der Inbegriff aller in Wechselfachen eintretender Gesetze und Gewohnheiten: und theilet sich, wie alle übrigen Rechte, in das geschriebene und ungeschriebene ab ^{a)}, welches letztere seinen Grund in den Gewohnheiten der Kaufleute, und den Urtheilen der Wechsel- und Handelsgerichte hat.

a) Io.

a) IO CHRISOPH FRANKE in Institut. iur. cambialis L. I. S. I. Tit. I. §. 8. p. 37 sq.

§. 19.

Der Nutzen des Wechselgeschäftes ergiebt sich aus der Veranlassung desselben, nämlich der Bequemlichkeit des Handels, und Beförderung des Credits ^{a)}).

a) Beck's Wechselrecht C. II. §. 2. n. 66.

§. 20.

Der Nutzen des Wechselrechts folgt aus der Nothwendigkeit, die im gemeinen Leben vorkommenden Fälle richtig beurtheilen zu können: und ist nun so viel größer, jemehr dieses Geschäfte allenthalben, wo Handlung getrieben wird, vorzukommen pflegt. Woraus der Umfang dieser Wissenschaft leicht abzunehmen.

†) Dic. Vom Nutzen des Wechselrechts, an Orten, wo kein Wechselrecht gilt.

§. 21.

In wesentlichen Stücken kommen alle Wechselordnungen mit einander überein, und in so fern läßt sich mit Recht behaupten, daß es ein allgemeines Wechselrecht gebe ^{a)}): in natürlichen und zufälligen Stücken aber weichen sie von einander ab; und darinn besteht das besondere Wechselrecht ^{b)}).

a) Siegel im Vorbericht seiner Einleitung zum Wechselrecht läugnet dieses ohne Grund.

b) Hrn. Hofr. Selchow Grundsätze des Wechselrechts §. 10.



Drit:



Drittes Kapitel.

Von den Quellen und Hülfsmitteln des Wechselrechts.

§. 22.

Die Quellen des Wechselrechts sind ohnstreitig Wechselordnungen, deren man, um das Wechselrecht gehörig erlernen zu können, mehrere kennen muß ^{a)}.

a) Die Sammlung derselben, so Siegel veranstaltet und Uhl fortgesetzt, ist oben §. 17. angeführt.

§. 23.

Die Wechselordnungen sind theils deutsche, theils auswärtige. Eine allgemeine deutsche Wechselordnung ist noch zur Zeit nicht vorhanden ^{a)}: hergegen finden sich solche in einzelnen Provinzen, Handels- und andern Städten. Wo aber auch keine besondern Wechselordnungen sind, findet man doch in Statuten, hie und da, einzelne dahin einschlagende Verfügungen.

a) Der §. 107. des Reichsabschieds vom J. 1654. kann wohl nicht als eine Wechselordnung angesehen werden.

§. 24.

Die auswärtigen Wechselordnungen sind theils für ganze Reiche und Provinzen, theils für einzelne Handelsorte gemacht,

§. 25.